

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### §1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	24.748.300,00	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>25.015.500,00</u>	EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.190.000,00	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>207.100,00</u>	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	30.922.200,00	EUR
Auszahlungen auf	<u>32.660.200,00</u>	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.190.900,00	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>22.678.500,00</u>	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.731.300,00	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>9.600.900,00</u>	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>380.800,00</u>	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<u>0,00</u>	EUR

### §2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### §3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 6.715.200 Euro festgesetzt.

#### §4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A)	<u>330</u>	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>430</u>	v. H.
2. Gewerbesteuer	<u>350</u>	v. H.

#### §5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 500.000 €und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 Euro

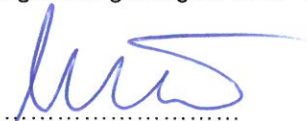
festgesetzt.

#### §6 Haushaltssicherungskonzept

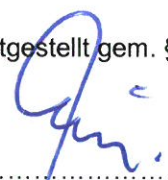
Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 02.11.2021

Aufgestellt gem. § 67 Abs. 1 BbgKVerf

  
.....  
M.-E. Müller  
Kämmerin

Festgestellt gem. § 67 Abs. 2 BbgKVerf

  
.....  
H. Schreiber  
Bürgermeister